



Nr. 24 / 30. November 2012

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland 261

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2013 263

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 263

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erhöhung einzelner Masten zur Verbesserung der Bodenabstände der 220-kV-Leitung Ludersheim – Sittling, Ltg.-Nr. B 52, der Firma TenneT TSO GmbH 263

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn A 96 Memmingen – München Erweiterung der Tank- und Rastanlage Lechwiesen BAB-km 118,8 Abschnitt 740 – Station 1,4 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG 264

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2013 264

Planungsverband Region Oberland; Planungsausschuss-Sitzung am 12. Dezember 2012 265

REGIERUNG VON OBERBAYERN

17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Vom 8. November 2012

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 19. April 2012 (OBABI S. 89), wird aufgrund der Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird um nachfolgendes Verbandsmitglied ergänzt:

„aus dem Landkreis Rosenheim
Gemeinde Vogtareuth“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4 Abs. 1 Ziffer 3 und 4
aus dem Landkreis Rosenheim			
Gemeinde Vogtareuth	X	X	

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbands in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde 28 Euro/h
Sachbearbeitung 6 Euro/Fall.

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde 95 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung 50 Euro/h
Sachbearbeitung 6 Euro/Fall.

Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheides für das Produkt

Sachbearbeitung 1 Euro/Fall.

Gemeinden können bei Nachtmessungen das erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen. Dann entfallen die besonderen Entgelte für das Zusatzpersonal seitens des Zweckverbands.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich des ruhenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde 35 Euro/h
Sachbearbeitung 8 Euro/Fall.

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde 135 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung 65 Euro/h
Sachbearbeitung 8 Euro/Fall.

Gemeinden können bei Nachtmessungen das erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen. Dann entfallen die besonderen Entgelte für das Zusatzpersonal seitens des Zweckverbands.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 8. November 2012
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5. November 2012 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING § 5
Haushaltssatzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	641.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2013 beträgt 638.000 € (Sechshundertachtunddreißigtausend Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

Landkreis/Stadt	Umlage Euro
Bad Tölz-Wolfratshausen	60.323
Ebersberg	60.559
Erding	104.203
Freising	68.419
Miesbach	49.605
München	80.886
Rosenheim Landkreis	157.532
Rosenheim Stadt	16.566
Starnberg	<u>39.907</u>
Summe	638.000

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung liegt während des gesamten Jahres im Landratsamt Erding, 85435 Erding, Alois-Schleiß-Platz 2, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

Erding, 30. Oktober 2012

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr
Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erhöhung einzelner Masten zur Verbesserung der Bodenabstände der 220-kV-Leitung Ludersheim – Sittling, Ltg.-Nr. B 52, der Firma TenneT TSO GmbH

Die Firma TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 27. Juli 2012 die geplante Erhöhung einzelner Masten der 220-kV-Leitung Ludersheim – Sittling, Ltg.-Nr. B 52, zur Verbesserung der Bodenabstände angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstr. 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 14. November 2012
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn A 96 Memmingen – München Erweiterung der Tank- und Rastanlage Lechwiesen BAB-km 118,8 Abschnitt 740 – Station 1,4 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG

**Bekanntgabe vom 28. November 2012
32-4354.0-262**

Die von der Autobahndirektion Südbayern geplante Erweiterung der Tank- und Rastanlage an der A 96 Memmingen – München bei BAB-km 118,8 hat die Erweiterung der Parkflächen zum Ziel. Die Standorte der Lechwiesen Nord und Süd werden dabei um insgesamt 60 LKW-Stellplätze und um 55 PKW-Stellplätze erweitert.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2726 eingeholt werden.

München, 28. November 2012
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund § 16 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Art. 55 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	208.900 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000 €
---	---------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 23. Oktober 2012, Gz. 12.2-1446/ 2013 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München aus.

München, 2. November 2012
Regionaler Planungsverband München

Rainer Schneider
Erster Bürgermeister Gemeinde Neufahrn b. Freising
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Der Planungsverband Region Oberland hält am Mittwoch, 12. Dezember 2012, 10:00 Uhr, im August-von-Finck-Saal des Zentrums für Umwelt und Kultur in Benediktbeuern (Maierhof des Klosters Benediktbeuern, Zeilerweg 2) die nächste Sitzung des Planungsausschusses ab.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
– Bericht über abgeschlossene Raumordnungsverfahren –
2. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2005 bis 2010
– Kenntnisnahme –
3. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 und Entlastung
– Beschluss –
4. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 und Entlastung
– Beschluss –
5. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2012
– Beschluss –
6. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2013
– Beschluss –
7. Reform der Landesplanung
– Sachstandsbericht –
8. Fortschreibung des Regionalplans, Kap. B X Energieversorgung und Kap. B I Natur und Landschaft (Teilfortschreibung Windkraft)
– Beratung des Entwurfes und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens –
9. Sonstiges
– u. a. Abfrage des StMWIVT zu regionalen Energiekonzepten –

Garmisch-Partenkirchen, 15. November 2012
Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn
Landrat, Verbandsvorsitzender